



LBGR | Pressemitteilung

Nr. 2 / 2021

Dienstag, 06.07.2021

Erneute Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Uckermarkleitung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 15. Juni 2021 über den Antrag des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Brandenburg e.V. (NABU Brandenburg), auf gerichtlichen Eilrechtsschutz entschieden und dem Antrag teilweise stattgegeben. Die 50Hertz Transmission GmbH kann zwar in den südlichen Bauabschnitten das Vorhaben weiterhin umsetzen. Gesperrt sind die Baumaßnahmen aber erneut für den Bereich zwischen Mast 1 (Umspannwerk Bertikow) und Mast 217 (Höhe Ortschaft Golzow).

Die Uckermarkleitung soll auf rund 115 Kilometern zwischen den Umspannwerken Bertikow im Norden Brandenburgs über Vierraden mit einem wichtigen Interkonnektor ins polnische Netz bis nach Neuenhagen im Nordosten von Berlin verlaufen. 2005 haben die Planungen für die neue Freileitung begonnen. Bereits im Jahr 2016 hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Uckermarkleitung beschäftigt. Es hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 den Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstieß der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben.

Das LBGR hat im zweiten Planergänzungsbeschluss vom 12. August 2020 die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ wiederholt, um den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt zwar die vorgenommenen Heilungsschritte an, sieht aber insbesondere die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Unteres Odertal“ kritisch und behält sich die Frage, ob die Verlegung eines Erdkabels als

Anschrift und Kontakt:

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Inselstraße 26
03046 Cottbus
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Telefon: 035548640-0
Telefax: 0355 48640-110

Seite 2

zumutbare Alternative im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausscheidet für das Hauptsacheverfahren vor.

Das Vorhaben hat nach wie vor große Bedeutung für den Netzausbau, vgl. den aktuellen Netzentwicklungsplan (NEP) 2030, Version 2019. Weiterhin wurde die nationale Bedeutung der Uckermarkleitung 2009 im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom Bundestag festgestellt. In diesem Gesetz wird das Vorhaben als Nummer 3 unter dem Namen „Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (PL), Nennspannung 380 kV“ geführt. Mit der angestrebten Energiewende und dem stetigen Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ihre Bedeutung für die Realisierung der Energiewende in Deutschland unverzichtbar. Darüber hinaus ist der Stromnetzausbau ein wesentlicher Baustein der Energiewende und trägt damit einschlägig zur Dekarbonisierung im Energiesektor bei.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist Planfeststellungsbehörde für Energiefernleitungen und damit auch für dieses Vorhaben zuständig.



gez. Fritze
Präsident